



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 11 / 2022

Saatgutgebührentarif 2022 – SGT 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 werden
1. die Antragsgebühren,
 2. die Gebühren für die Überprüfung des Feldbestandes und die Vermehrungsfläche,
 3. die Gebühren für die Probenahmen einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung
 4. die Gebühren für die Untersuchungen zur Überprüfung der Beschaffenheit,
 5. die Gebühren für Etiketten und andere amtliche Dokumente sowie
 6. die Gebühren für Begutachtungen im Rahmen der Saatgutordnung und im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 sind nicht zu entrichten, wenn für die Durchführung dieser technischen Aufgaben bestimmte Personen oder technische Einrichtungen gemäß § 40 SaatG 1997 ermächtigt und unter amtliche Aufsicht gestellt werden.
- (3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- (4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem SaatG 1997 notwendig, die nicht im ggstl. Tarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller



Bundesamt für Ernährungssicherheit

spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren.

(2) Werden fachlich befähigte Personen oder fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger bei Verfahren im Rahmen des Saatgutgesetzes eingebunden, so können diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit nach der Annahme der Aufträge die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in Rechnung stellen. Die Verrechnung des Differenzbetrags zu den tatsächlich anfallenden Gebühren erfolgt nach der endgültigen Rechnungslegung über die beauftragten und tatsächlich erbrachten Leistungen.

(3) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.



§ 6 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 7 Der Saatgutgebührentarif 2022 tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SGT 2022 tritt der Saatgutgebührentarif 2021 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP		
1001	2009382	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	84,50
1002	2009384	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	194,40
1003	2009385	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	158,60
1006281	2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	63,38
		Amtsbestätigung je Stück	156,50
		Duplikat	53,90
1006		Mahngebühr	42,30
1007	2008772	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Saatgutordnung 2022

Code		SAATGUTORDNUNG	
1		Antrag/Auftrag	
AZERT	2004536	Anerkennung/Zulassung/Feldanerkennung inklusive Bearbeitung ohne autorisierte Untersuchungen	9,60
AZERA	2004537	Zertifizierung mit autorisierten Untersuchungen/Registrierung/Vermehrungsgenehmigung	17,60
AUM	2004538	Antragsgebühr Abänderung	17,60
AEA	2004542	Einfuhranzeige	17,60
ABH	2004539	Zulassung Behelfssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Partie	46,90
AVSB	2004540	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	78,80
AVREG	2004544	Vorläufige Registrierung Saatgutmischung	17,60
AEREG	2004545	Endgültige Registrierung Saatgutmischung	14,00



FAZER	2010541	Feldbescheinigungszertifikat	9,60
AKANB	2010542	Kontrollanbaubestätigung/Partie	9,60
ZBS	2003788	Zusätzliche Zertifikate	7,20
AAUFH	2010842	Amtswegige Aufhebung der Anerkennung / Zulassung	161,50
2		Feldanerkennung	
FAP	2004551	Anfahrtpauschale/Schlag/Begehung	7,70
2.1		Vermehrungssaatgut pro Feldbesichtigung (Einheit: ha)	
F1	2010393	Feldbesichtigung Getreide	9,10
F1H	2010398	Feldbesichtigung Getreide (Hybride)	12,60
F2	2010388	Feldbesichtigung großsamige Leguminosen	11,90
F3VM	2010346	Feldbesichtigung Mais und Sorghum VM	6,60
F4	2010401	Feldbesichtigung Kreuzblütler	14,70
F5	2010390	Feldbesichtigung Gräser, Kleins. Leg., Sämereien	24,40
F6VM	2010342	Feldbesichtig. Kartoffel VM (inkl. Beschaffenheit)	16,50
F7	2010423	Feldbesichtigung Rapshybride	15,10
F5Ö	2010417	Feldbesichtigung Ölkürbis	12,20
F8	2010420	Feldbesichtigung Hybridölkürbis	16,10
F9	2010354	Feldbesichtigung Hybridsonnenblume	16,10
2.2		Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation, Zertifiziertes Saatgut 3. Generation, Erhaltungssorte pro Feldbesichtigung (Einheit: ha)	
F1	2010393	Feldbesichtigung Getreide	9,10
F1H	2010398	Feldbesichtigung Getreide (Hybride)	12,60
F2	2010388	Feldbesichtigung großsamige Leguminosen	11,90
F3	2010345	Feldbesichtigung Mais und Sorghum Z	11,00
F4	2010401	Feldbesichtigung Kreuzblütler	14,70
F5	2010390	Feldbesichtigung Gräser, Kleins. Leg., Sämereien	24,40
F5ÖLK	2010417	Feldbesichtigung Ölkürbis	12,20
F6	2010409	Feldbes. Kartoffel (inkl. Beschaffenheit)	22,90
F7	2010423	Feldbesichtigung Rapshybride	15,10
F8	2010420	Feldbesichtigung Hybridölkürbis	16,10
F9	2010354	Feldbesichtigung Hybridsonnenblume	16,10
WHBES	2010843	Wiederholungsbesichtigung/Begutachter/ Schlag	140,70
AMANG	2004571	Bescheid aufgrund Mängelverfahren in der Feldanerkennung	13,70
3		Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung	
APN	2003807	Grundgebühr Probenahme	2,60
APNA	2004550	Grundgebühr autorisierte Probenahme	4,60
APNIS	2010543	Grundgebühr Probenahme - ISTA	17,30
PHÄND	2010544	Händische Probenahmegebühr	10,80
PHÄIS	2010546	Händische Probenahmegebühr - ISTA	18,20
PAUTO	2010545	Automatische Probenahmegebühr	8,00



PAUIS	2010547	Automatische Probenahmegebühr - ISTA	15,60
PGR	2003808	Anfahrtpauschale/Betrieb und Anfahrt	49,30
PZU	2003809	zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	2,00
PKO	2003810	Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung (insbesondere im Falle von Umetikettierungen)	5,60
PNKAR	2010886	Probenahme Kartoffelpflanzgut	18,30
4		Laboranalysen	
4.1		Reinheitsanalysen	
RGT	2010301	Reinheit Getreide	10,10
RMH	2010302	Reinheit Mais, Sorghum	5,50
RGL	2010299	Reinheit Großsam. Leguminosen	8,20
RKL	2010297	Reinheit Kleinsam. Leg. u. sonst. Futterpflanzen	14,00
RGR	2010300	Reinheit Futter- u. Rasengräser	31,60
ROF	2010305	Reinheit Öl-, Faser-, Handelspflanzen	23,30
RGB	2010296	Reinheit Gemüse, Blumen	10,00
RBR	2010294	Reinheit Betarüben	10,80
RVOR	2010326	Probenvorbereitung	7,90
RVORM	2010327	Probenvorbereitung Mischungen	12,70
4.2		Besatz	
BGT	2010244	Besatz Getreide	12,80
BMH	2010247	Besatz Mais, Sorghum	2,90
BGL	2010240	Besatz Großsam. Leguminosen	6,10
BKL	2010245	Besatz Kleinsam. Leg. u. sonst. Futterpflanzen	24,90
BGR	2010241	Besatz Futter- u. Rasengräser	29,10
BOF	2010251	Besatz Öl-, Faser-, Handelspflanzen	23,00
BGB	2010239	Besatz Gemüse und Blumen	12,70
BMI	2010248	Besatz Saatgutmischung	32,40
BFH	2010237	Besatz Flughafer in 3000 g bzw. in 1000 g	15,60
BFHH	2010238	Besatz Flughafer in 3000 g bei Hafer	33,30
BAL	2010236	Besatz gem. Auflage i.Anerkverf. außer Flughafer	26,70
4.3		Keimfähigkeit	
KF	2010275	Keimfähigkeit	19,10
LB	2010286	Laborbeizung	12,10
4.4		Gesundheit	
MAK	2010231	Makroskopische Prüfungen	28,40
MIK	2010229	Mikroskopische Prüfungen	46,20
FLUG	2010266	Flugbrand - Embryotest	52,90
STEIN	2010310	Steinbrände	29,50
KAE	2010272	Untersuchung auf Samenkäfer	28,40
NE	2011373	Untersuchung pflanzenparasitäre Nematoden	58,30
NEART	2008668	Artbestimmung pflanzenparasitäre Nematoden	58,00
MOBI		Molekularbiologischer Nachweis Schaderreger	92,40



BESE		Bestätigungsuntersuchung Schaderreger	90,30
4.5		Gesundheitsuntersuchung an Kartoffelpflanzgut,	
		Basis: Gebühr je 100 Knollen	
VIRUS	2010222	Nachweis von Blattrollvirus inklusive Probenvorbereitung	114,50
VIRUS		Je weiterem Virus (Y,A,M,X,S)	
VIBAK		Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe in Kombination mit dem Nachweis von Blattrollvirus inkl. Probenvorbereitung	144,50
BAK	2010223	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe exkl. Probenvorbereitung	30,00
BAK	2010224	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe (aus der Virusprobe)	74,90
STOL		Nachweis von Candidatus <i>Phytoplasma solani</i> (Stolbur) mittels PCR in Kartoffelgewebe	112,20
VISP		Visuelle Beschaffenheitsprüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Knollenmängel	41,30
4.6.		Gesundheitsuntersuchungen an Kartoffelpflanzgut	
BAKV	2010225	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe inkl. Probenvorbereitung in 200 Knollen	109,30
4.7		Mischungen	
RMISC	2010304	Begutachtung einer Saatgutmischung	145,50
KF	2010275	Keimfähigkeit	19,10
4.8		weitere Untersuchungen	
SIEB	2010309	Siebung	23,80
TKM	2010316	Tausendkornmasse	5,20
WOV	2010179	Wassergehalt: Trockenschrank (z.B. Gräser, Kreuzblütler etc.)	7,00
WOVIS	2010181	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank (z.B. Gräser, Kreuzblütler, etc.)	11,50
WMV		Wassergehalt: Trockenschrank, exkl. Vermahlung (z.B. Getreide)	7,00
WMVIS		Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank, exkl. Vermahlung (z.B. Getreide)	11,50
WVW	2010180	Wassergehalt: Trockenschrank, exkl. Vermahlung und inkl. Vortrocknung (z.B. Sojabohne)	7,00
WVVIS	2010183	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank, exkl. Vermahlung und inkl. Vortrocknung (Sojabohne)	11,50
WNIRS	2009681	Wassergehalt NIRS	10,60
WVERM	2010182	Vermahlung zur Wassergehaltsbestimmung	5,50
ERU	2008544	Erucasäuregehalt	66,10
	2006984		66,10
EMAK	2010263	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Korn	21,00
EKF		Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Keimling	30,40
RGMOM	2010298	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Mais	15,40
RGMSJ	2010303	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Sojabohne	16,20
RGMOF	2010306	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Öl- und Faserpflanzen	42,90
RGMOG		Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Gemüse	15,40
GMOM	2011301	GVO-Screening Saatgut (Mais)	167,00
GMOS	2011302	GVO-Screening Saatgut (Sojabohne)	262,70
GMOR	2011303	GVO-Screening Saatgut (Raps, Baumwolle, Kartoffel)	216,90



GMOID		GVO-Identifizierung (nach Screening) pro Event	28,60
GMOQU		GVO-Quantifizierung nach Identifikation	138,20
5		Etiketten, Abschriften, Duplikate, Kopien, usw.	
PLSL	2010548	Selflockplomben nummeriert pro 1000 Stk.	91,90
ETIZ	2010844	Amtliche Etiketten mit zusätzlicher Beschriftung	0,40
ETI	2010549	Identitätsetiketten und Etiketten ohne zusätzliche Beschriftung	0,30
6		Begutachtungen	
6.1		Anerkennung: Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Saatgutgesetzes im Rahmen der Anerkennung im Vor- und Nachkontrollverfahren [exklusive der Kosten für die Probenahme(n) und Untersuchung(en)]. Zusatzkosten werden gemäß dem erbrachten Personal- und Sachaufwand festgesetzt	
BGZ1	2010550	Artengruppe 1 (Getreide)	102,70
BGZ2	2010551	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	92,30
BGZ3	2010552	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	129,30
BGZ4	2010553	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	126,60
BGZ5	2010554	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, usw.)	121,80
BGZ6	2010555	Artengruppe 6 (Kartoffel)	126,60
BGZ7	2010556	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	126,60

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger